



I.

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes  
Obergiesing  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39823  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.10.2017

30-Zone Traunsteiner Straße  
Ziffer 1 des Antrages

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04043 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 Obergiesing vom 12.09.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 12.09.2017 (Ziffer 1) und teilen dazu Folgendes mit:

Die Tempo 30 Zone Nr. 112 – Giesing-nördlich der Stadelheimer Straße – in der sich auch die Traunsteiner Straße befindet, ist an den Eingangsbereichen mit dem Zeichen 274.1 StVO (Beginn einer Tempo 30 Zone) jeweils beschildert. Um die Erkennbarkeit weiter zu verdeutlichen ist vorgesehen, diese Beschilderung südlich der Chiemgaustraße auch linksseitig zu wiederholen, so dass eine „Torbogenwirkung“ entsteht und damit der Beginn der Tempo 30 Zone wegen der relativ breiten Fahrbahn für die Verkehrsteilnehmer verdeutlicht wird. An der Einfahrt in die Tempo 30 Zone ab nördlich Stadelheimer Straße ist eine linksseitige Wiederholung des Verkehrszeichens nicht möglich, da an dieser Stelle derzeit eine Hochbaustelle eingerichtet ist. In diesem Teil der Traunsteiner Straße ist die Fahrbahnbreite im Gegensatz zum nördlichen Teil der Traunsteiner Straße auch wesentlich schmaler, da neben parkenden Fahrzeugen an der Westseite nur noch eine Fahrspur zur Verkehrsabwicklung verbleibt. Insofern ist hier der Fahrverkehr auch gehalten entsprechend vorsichtig und umsichtig zu fahren zumal es auch immer wieder zu Behinderungen im Begegnungsverkehr in diesem Bereich der Traunsteiner Straße kommt.

Des Weiteren wurde die Kommunale Verkehrsüberwachung bereits gebeten, vor allem in den Verkehrsspitzenzeiten der Traunsteiner Straße zur Einhaltung von Tempo 30 weiterhin Radarmessungen durchzuführen.

Zur ebenfalls angesprochenen Einführung einer „Anwohnerstraße“ steht das Kreisverwaltungsreferat auf dem Standpunkt, dass eine Unterbindung des unerwünschten Durchgangsverkehrs in der Traunsteiner Straße allein mit verkehrsbeschränkenden oder verkehrsordnenden Maßnahmen erfahrungsgemäß nicht erfolgversprechend ist. Da generell der Anliegerverkehr von einer Sperre ausgenommen werden muss und eine beweissichere Trennung von reinem Anliegerverkehr und durchfahrenden Kfz wegen der Länge des Straßenzuges und ohne permanente polizeiliche Überwachung kaum möglich ist, wäre dieses Verkehrsverbot kaum von besonderer Wirkung. Die Sperrbeschilderung hätte daher nur theoretische Bedeutung. Wir bitten daher um Verständnis, wenn eine Sperre der Straße mit Ausnahme des Anliegerverkehrs nicht ins Auge gefasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.  
KVR HA III/141